

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### II. Verwaltungs-Rechtspflege

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

Außerdem besteht für die Betriebe, für welche die Arbeiterpensionskasse der badischen Staatseisenbahnen und Salinen errichtet ist, ein Schiedsgericht in Karlsruhe.

Vorsitzender: Dr. Adolf Kühn, Geh. Legationsrath. S. o.  
Stellvertreter: Emil Zimmermann, Finanzrath. S. u.

## II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten vom Gesetz bezeichneten Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksrathen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungs-Gerichtshof ausgeübt.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich jene über Ortsbürgerrecht, Bürgernutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeinbezwecken, Gemarkungsrechte, öffentliche Unterstützung, Einquartierung und Vorspann, Kirchenverbandsbeiträge, Gemeindegew- und Kreisstraßen-Beiträge u. s. w.

In anderen Fällen erkennt der Verwaltungs-Gerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, so über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben, über Stiftungen betreffende Streitigkeiten, über Beitragspflicht der Gemeinden bezw. Kreise zum Aufwand für Landstraßen, über streitige Wegunterhaltung, Stimmberechtigung und Wählbarkeit, Gültigkeit angefochtener Gemeinde-, Kreiswahlen u., über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Klagen gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in Krankenversicherungssachen u. s. w., endlich unter gewissen Einschränkungen auf Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe, gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Kreisen u. eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt wird u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungstreitigkeiten vor den Bezirksrathen und dem Verwaltungs-Gerichtshofe sind mündlich und öffentlich.

Ohne mündliche Verhandlung kann der Verwaltungs-Gerichtshof von Amtswegen eine an sich unstatthafte oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhobene Klage oder Berufung als unzulässig verwerfen.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofs steht dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zu. Ueber diese entscheidet der Kompetenz-Gerichtshof.

## 1. Verwaltungs-Gerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungs-Gerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen zum Richteramt befähigt sein, die erforderlichen Ersazrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräthe berufen und bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der mündlichen Verhandlung seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der bei dem badischen Oberlandesgericht oder bei einem badischen Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

Ferdinand Lewald, Geh. Rath II. Kl. ⚔2b.-WJ2b.

Räthe:

Julius BIRTH, Verwaltungsgerichtsrath. ⚔3a m C.

Robert BENDER, Verwaltungsgerichtsrath. ⚔3a m C.-  
Ⓜ.-PC.

Ernst MÜLLER, Verwaltungsgerichtsrath. ⚔3a m C.-  
RmK3a.

Wilhelm HOLZMANN, Verwaltungsgerichtsrath. ⚔3a m C.

Richard TEUBNER, Verwaltungsgerichtsrath. ⚔3a.-ⓂJ.-  
Ⓧ.-Ⓜ.-2.-PC.

Ersazrichter:

Hermann BUCH, Oberlandesgerichtsrath. S. o.

Franz GRIMM, Oberlandesgerichtsrath. S. o.

Kanzlei:

Sekretariat: Friedrich SAUERBECK, Oberamtmann.

Registrator: } August LANG, Kanzleirath.  
Expeditior: }

2 Kanzleiaffistenten, 1 Kanzleidiener.

## 2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksraths steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

## III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht, Vermögen zu erwerben und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Steuern zu erheben. Die Gemeindesteuern werden umgelegt auf die (für die Staatssteuer konstatarnten) Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien, sowie auf die Einkommensteuer-Anschläge der betreffenden Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

### 1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet

1. aus den durch indirekte Wahl (durch Kreiswahlmänner) gewählten Abgeordneten (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
2. aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;